



Favoritenstraße 111, 1100 Wien
Tel: 01 5131533-214
ch.meierschitz@behindertenrat.at
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

Zum Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz

GZ.: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Wien, am 11.04.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für ...für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Ziel des vorliegenden Entwurfes soll sein, dass Kinder und Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter die deutsche Sprache (Unterrichtssprache gemäß § 16 SchUG) nicht oder nicht ausreichend beherrschen, diese frühzeitig erlernen sollen, um möglichst bald nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe unterrichtet werden zu können. Sie sollen sohin vor ihrer Beschulung nach dem Regellehrplan der dem Alter entsprechenden Schulstufe in Deutschförderklassen jene Deutschkenntnisse erwerben, die sie entsprechend befähigen, dem Unterricht in der deutschen Sprache zu folgen.

Der Österreichische Behindertenrat stellt mit Bedauern fest, dass im vorliegenden Entwurf Inklusive Bildung und Maßnahmen zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen nicht angedacht werden.

Einerseits sieht der Österreichische Behindertenrat im geplanten Vorgehen eine Diskriminierung von gehörlosen oder hörbehinderten Kindern mit österreichischer Gebärdensprache als Muttersprache. Andererseits ist die Voraussetzung der Sprachbeherrschung für den Schulbesuch diskriminierend für Kinder, die aufgrund einer Behinderung keinen oder einen verzögerten Spracherwerb haben.

Bundes-Verfassungsgesetz

Seit 1. September 2005 ist die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) in Artikel 8 Absatz 3 des **Bundes-Verfassungsgesetzes** ausdrücklich als Sprache anerkannt. Darin heißt es: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“ Damit ist ein Recht verbunden, diese auch anwenden zu dürfen und zu können. Das bedeutet, dass die ÖGS in die einzelnen Materiengesetze aufgenommen werden muss, damit daraus ein durchsetzbares Recht des Einzelnen abgesichert wird.

Behindertenrechtskonvention

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** (von Österreich 2008 ratifiziert), normiert in Artikel 24 das **Recht auf inklusive Bildung**.

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-BRK damit ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Behinderte Kinder dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden. Vielmehr soll ihnen chancengleich mit anderen — nichtbehinderten — Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen Unterricht ermöglicht werden.

In Bezug auf gehörlose SchülerInnen sind die Vertragsstaaten dazu angehalten, „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen zu erleichtern“.

Das UN-Komitee drückt in seinen Handlungsempfehlungen zur ersten UN-Staatenprüfung Österreichs seine Besorgnis aus, dass der Fortschritt in Richtung inklusiver Bildung in Österreich zum Stillstand gekommen ist und ungenügende Anstrengungen gemacht werden, um die inklusive Bildung der Kinder mit Behinderungen zu unterstützen.

Weiters stellt das Komitee fest, dass es einen Mangel an Ausbildungen für Lehrkräfte mit Behinderungen sowie für mit Gebärdensprache arbeitendes Lehrpersonal zu bestehen scheint. Weiter hält das Komitee fest, dass ohne ausreichendes Lehrpersonal mit Kenntnissen der Gebärdensprache gehörlose Kinder stark benachteiligt sind¹.

1

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/8/7/CH3434/CMS1450781993500/crpd_conclusion_initital_report_austria_2013.pdf

Forschung

Aus einer Studie "Sprache Macht Wissen"², die Verena Krausneker und Katharina Schalber von August 2006 bis August 2007 durchführten und die vom Sprachenzentrum der Universität Wien sowie dem Sprachenzentrum Graz finanziert wurde, geht hervor, dass Bilingualität, also Gebärdensprache und Deutsch, jedenfalls von Vorteil ist, um die Deutschkompetenz gehörloser Kinder zu erhöhen.

Empirische Studien belegen, dass Kinder, die ab der Geburt Gebärdensprache-Input hatten, Kindern mit Lautspracherwerb, ohne zeitlichen, inhaltlichen oder entwicklungsmäßigen Verzögerungen beim Erreichen aller Meilensteine des normalen Spracherwerbs ebenbürtig sind.

Altersgemäße Sprachkompetenz und bestmögliche Kommunikationsfähigkeit sind Voraussetzungen für erfolgreichen Unterricht und optimale Lernprozesse. Gehörlose bzw. hörbehinderte Kinder müssen derart gefördert werden, dass sie bei Schulbeginn jedenfalls eine Sprache altersgemäß beherrschen.

Damit wird gehörlosen Kinder der Grundstein für eine inklusive Bildung, wie sie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt, gelegt.

Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert mit Nachdruck, das Schulsystem in Österreich gemäß den abschließenden Bemerkungen des UN-Komitees aus dem Jahr 2013 inklusiv zu gestalten und Maßnahmen zu treffen, die allen Kindern die notwendige Unterstützung zu teilwerden lässt, um die Schule mit allen anderen Kindern besuchen und optimale Bildung erhalten zu können.

Die Empfehlungen des UN-Komitees werden im Übrigen bei der nächsten Staatenprüfung, die 2019 ansteht, seitens des Komitees in Genf kritisch überprüft werden.

Die strengen Anforderungen an den Sprachstand muss für Kinder mit SPF überdacht und angepasst werden.

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich jedenfalls, dass die beiden Sprachen Deutsch und ÖGS gleichberechtigt im Unterricht seh-/hörbar zu sein haben. Es ist notwendig, dass beide Sprachen in jeweils einem eigenen Fach unterrichtet werden. Sinnvollerweise sollte im bilingualen Unterricht für gehörlose Kinder Gebärdensprache als Unterrichtssprache für alle dienen und die Sprache Deutsch vor allem über die Schrift gelehrt werden.

Mehrere Studien zeigen, dass Kompetenzen in der Erstsprache (ÖGS) in jedem Fall förderlich für das Erlernen der Zweitsprache (Deutsch) sind. Die Erstsprache bildet dabei die Grundlage für das Erlernen der Zweitsprache. Umgekehrt bringen das „Fernhalten“ von ÖGS und das Trimmen auf eine Lautsprache hin wenig bis keinen Lernerfolg.

Für gehörlose/hörbehinderte Kinder ist eine Lautsprache im Gegensatz zu ÖGS nicht 100 % barrierefrei zugänglich. Vollständiger Zugang zu Wissen und Sprache muss

² http://www.univie.ac.at/oegsprojekt/files/SpracheMachtWissen_Nov.pdf

frühzeitig, vor allem aber in der Schule gewährleistet werden. Dies hat durch geprüfte ÖGS-kompetente LehrerInnen und Schulpersonal zu erfolgen.

Zu den einzelnen Regelungen

Änderung des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)

§ 6 Abs. 1 Klammerausdruck

Sollte ein Sprachdefizit vorliegen, so ist Förderung auch für gehörlose SchülerInnen in ÖGS zu gewähren.

Daher muss der Klammerausdruck lauten:

*„(einschließlich **Sprachförderpläne** für die 1. bis 4. Schulstufe und für die Sekundarstufe I sowie **Betreuungspläne für ganztägige Schulformen**)“*

Zu § 8

§ 8e soll entfallen. Darin sind die Einrichtung von Sprachstartgruppen geregelt. Vor allem in Abs. 5 wird geregelt, dass an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Diese können auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Es dafür die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung zu stellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.

Diese Sprachstartgruppen – allerdings auch für derzeit noch bestehende Sonderschulen oder auch Produktionsschulen – würde der Österreichische Behindertenrat als sehr geeignet ansehen, um auch ÖGS-Gruppen einzurichten, vor allem wenn sie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

Daher spricht sich der Österreichische Behindertenrat gegen die Auflösung dieser Sprachstartgruppen aus.

Zu § 8h

„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“

Wie bereits erwähnt ist nicht nur eine Förderung zum Erlernen der deutschen Sprache, sondern auch von ÖGS zu gewähren. Kinder mit SPF, welche inklusiv in den Schulklassen aufgenommen sind, sind ebenfalls zu fördern.

Keinesfalls darf die mangelnde Sprachentwicklung dazu führen, dass Kinder mit Behinderungen Sonderschulen besuchen müssen.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

ZU § 4 Abs. 2 lit. a und § 4 Abs. 2a

Testverfahren haben jedenfalls die Anforderungen an Kinder mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Schülers mit Behinderungen als ordentlicher Schüler darf durch eine sprachliche Beeinträchtigung nicht behindert werden.

Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 ist die ÖGS als Unterrichtssprache aufzunehmen. Daher soll § 16 wie folgt lauten:

§ 16. (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache **und die Österreichische Gebärdensprache**, soweit nicht für Schulen, die im Besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist.

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Zu § 6 Abs. 2b bis 2d

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass ein Kind aufgrund einer Behinderung zwar die Schulreife besitzt und auch keinen SPF hat, dennoch einen Sprachrückstand aufweist. Diesem wäre die Schulreife aufgrund der Behinderung nicht abzusprechen.

In Österreich ist noch **sehr viel zu tun**, um das derzeitige Schulsystem in ein inklusives System umzuwandeln. Es geht um ein **grundlegendes, wohl durchdachtes und systematisches Neugestalten** des Systems.

Der Österreichische Behindertenrat ist gerne bereit seine Expertise in einem partizipativen Prozess einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.^{ln} Christina Meierschitz